

Anlage 2: Angebotsbestellung

Teil 1: Planungs- und Bestellkalender

1. Planungs- und Bestellkalender

Entsprechend § 10 Abs. 8 und § 12 Abs. 14 beschreibt Anlage 2 Teil 1 den zeitlichen Ablauf und die notwendigen Informationen zur Abstimmung und Leistungsbestellung des BVG-Angebots zwischen dem Aufgabenträger und der BVG zu den regulären Fahrplanwechseln. Die Anlage ist in

- den eigentlichen Planungskalender und
- die Anforderungen an die erforderlichen Unterlagen zur Abstimmung des Rahmenfahrplans, des Minutenfahrplans sowie zur Beteiligung des Aufgabenträgers im Rahmen der notwendigen verkehrsgewerberechtlichen Verfahren

unterteilt.

BVG und Aufgabenträger tauschen sich im Übrigen in regelmäßigen Planungsgesprächen zum jeweils aktuellen Stand der Angebotsplanung und Leistungsbestellung aus. Diese finden in der Regel mindestens alle zwei Monate statt.

Anlage 2 Teil 1 Planungs- und Bestellkalender

Monat	Meilenstein	Kommentierung	Akteure
X-21/22 (Februar/März)	Klausur zu Angebotsgrundlagen	Überprüfung Rahmenbedingungen und Entwicklungen, Überlegungen zur mittelfristigen Angebotsentwicklung (Inhalte der Klausur auch für darauffolgende Fahrplanwechsel relevant)	BVG, SenUVK IV, SenUVK VI, SenSW, Bezirke, VBB
X-19 (Mai)	Auftaktgespräch zum Fahrplanwechsel im Folgejahr	Nachbereitung Klausur Angebotsgrundlagen, Vorbereitung Klausur Angebotsentwicklung, Festlegung der Vorschläge	BVG, SenUVK IVC (Aufgabenträger, AT)
X-18 (Juni)	Klausur zur Angebotsentwicklung	Informationen zum nächsten Fahrplanwechsel, Vorstellung, Diskussion und Abstimmung der Überlegungen von BVG und AT zum Fahrplanwechsel im Folgejahr	BVG, SenUVK IV, SenUVK VI, Bezirke, LfB, Verbände, VBB
X-17 (Juli)	Ggf. schriftliche Rückmeldung der Teilnehmer Angebotsklausur	Frist: vier Wochen	s.o.
X-16 (August)	Schlussfolgerungen aus Klausur zur Angebotsentwicklung	Planungsgespräch zu Konsequenzen, Abstimmung und Konkretisierung der weiteren inhaltlichen und zeitlichen Planungen, gemeinsame Vorbereitung der planerischen Bestellanforderungen	BVG, AT
X-15 (September)	Planerische Bestellanforderungen gemäß § 10 Abs. 8	Festlegung der weiter zu verfolgenden Angebotsplanung durch den AT	AT
X-14 (Oktober)	Umsetzung der Planerischen Bestellanforderungen	Abstimmung und Verhandlung zur Umsetzung der Planerischen Bestellanforderungen, BVG teilt ggf. mit, wenn sie Umsetzungshindernisse sieht	BVG/AT

Anlage 2 Teil 1 Planungs- und Bestellkalender

Monat	Meilenstein	Kommentierung	Akteure
X-13 (November)	Abweichende Bestellung	AT kündigt bei Bedarf an, dass er von seinem Recht Gebrauch machen will, einen eigenen Rahmenfahrplan für bestimmte Linien oder Teilnetze (Umfang gemäß Anlage 2 Teil 2 Bestellbedingungen) zu bestellen.	AT
X-12 (Dezember)	Vorheriger Fahrplanwechsel		BVG
X-11 (Januar)	Erfahrungen Fahrplanwechsel	Austausch im Rahmen des turnusmäßigen Planungsgesprächs, Möglichkeit, Fehlsteuerungen des vorigen Fahrplanwechsels zu korrigieren.	BVG/AT
X-9 (März)	Bestätigung S-Bahn-Fahrplan	Information der BVG zu voraussichtlichen Änderungen des S-Bahn-Fahrplans	BVG, VBB
X-9 (März)	Bestellschreiben gemäß § 12 Abs. 5	Formelle Bestellung des Rahmenfahrplans zum kommenden Fahrplanwechsel, einschließlich ggf. von den BVG-Vorschlägen abweichender Maßnahmen	AT
X-8 (April)	Bewertung der Machbarkeit eines abweichenden Rahmenfahrplans	Im Fall abweichender Bestellungen prüft die BVG diese und teilt dem AT ihr Prüfergebnis einschließlich Begründung mit, bei negativem Ergebnis schlägt die BVG Alternativen vor.	BVG
X-7 (April/Mai)	Rahmenfahrplan	Vorlage des Rahmenfahrplans gemäß Bestellung des AT (vorbehaltlich nicht gegebener Machbarkeit einer abweichenden Bestellung)	BVG
X-7 (Mai)	Informations- und Marketingkonzeption	BVG stellt Marketing- und Kommunikationskonzept für Fahrplanwechsel (Marketingbudget, Zielgruppen, Abstimmung der Kommunikation) vor	BVG
X-6 (Juni)	Prüfung des Rahmenfahrplans	Prüfung des Rahmenfahrplans durch AT und Bestätigung	AT

Anlage 2 Teil 1 Planungs- und Bestellkalender

Monat	Meilenstein	Kommentierung	Akteure
X-6 (Juni)	Übergabe S-Bahn-Minutenfahrpläne an BVG	Basis für BVG-Minuten-Fahrpläne	AT/VBB
X-6/5 (Juni/Juli)	Übermittlung der Minutenfahrpläne an den AT, Beginn der Prüfung durch den AT	Je nach Umfang der Änderungen kann dies schrittweise erfolgen	BVG, AT
X-5/4 (Juli/August)	Prüfung und Bestätigung Minutenfahrpläne gemäß § 12 Abs. 10	Frist: Vier Wochen nach Übermittlung, bis spätestens 31.08.	AT
X-5/4 (Juli/August)	Beantragung der Liniengenehmigung(en) bei der Genehmigungsbehörde, soweit keine reine Fahrplanänderung gemäß § 40 PBefG bestellt wurde		BVG
X-1 (November)	Letzter Termin für Genehmigung bzw. Zustimmung der Genehmigungsbehörde	Steuerbar durch frühzeitige Einbindung der Anhörungsberechtigten gemäß PBefG während des Planungsprozesses.	BVG, LABO
X (Dezember)	Fahrplanwechsel		
X+ (ab Januar)	Beginn Evaluation der Maßnahmen	Evaluationsprozess der Maßnahmen hinsichtlich Zielerreichung (Fahrgastzahlen, Pünktlichkeit, Anschlussqualität, Kapazität, Erlöse), Input für mittelfristige Planung und weiteren Bestellprozess	BVG/AT

2. Anforderungen an Unterlagen zur

- a) Bestellung des Rahmenfahrplans**
- b) Bestätigung des Minutenfahrplans**
- c) Bestätigung der zu sichernden Anschlüsse**

Für den Prozess der Fahrplanbestellung sowie der Einverständniserteilung im Rahmen des verkehrsgewerberechtlichen Genehmigungsprozesses sind dem Aufgabenträger durch die BVG jeweils folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Bestellung des Rahmenfahrplans
 - Linienweise Auflistung aller Änderungsvorschläge entsprechend der in § 12 Abs. 6 lit a) bis g) aufgelisteten Angaben
 - Kurze Begründung des jeweiligen Änderungsvorschlags (soweit nicht bereits in Planungsgespräch protokolliert)
- b) Bestätigung des Minutenfahrplans:
 - Ein vollständiger Fahrplan mit den Abfahrtszeiten und ggf. Bedienungszeiträumen jeder angebotenen Fahrt an allen Haltestellen. Unterscheiden sich an einer Haltestelle die Ankunftszeit und die Abfahrtszeit, sind beide anzugeben. Der Fahrplan ist in Papierform oder als pdf-Datei (entsprechend Fahrplanbuch wie an Genehmigungsbehörde zu übergeben) sowie als vollständige Fahrplandatei im HAFAS-Rohdatenformat oder – nach Absprache – in einem anderen, geeigneten Format zu übergeben. Die Fahrplandatei wird für eine „Standardwoche“ erstellt – d. h. eine komplette Kalenderwoche (üblicherweise für Mitte Januar). Bei einem hohen Anteil an Sonderfahrplänen (Baustellen) können ggf. auch nur für einzelne Linien ersatzweise Fahrpläne einer anderen Kalenderwoche genutzt werden. Werden gesonderte Ferienfahrpläne gefahren, ist analog ebenfalls eine „Standardwoche“ zu übergeben. Dabei sind die in § 28 und der Anlage 4 (Daten) definierten Anforderungen zu berücksichtigen.
 - Auflistung der Nutz-km, nach Wochentagen (Mo-Do, Fr, Sa, So, Schul- und Ferientage) gegliedert.
- c) Bestätigung der gesicherten Anschlüsse:
 - Liste und Übersichtskarte der gesicherten Anschlüsse (jeweils Nennung der Anschlusslinien und Zielrichtungen) mit Angabe des ggf. beschränkten Zeitraums der Anschlusssicherung.

Für die verkehrsgewerberechtliche Genehmigung bei Neuerteilung oder Änderung von Linien sind die gesetzlich erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Voraussetzung der Zustimmung des Aufgabenträgers ggü. der Genehmigungsbehörde ist die Bestellung bei der BVG.

Fahrplanänderungen werden der Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 14 durch die BVG angezeigt, sie legt dabei der Genehmigungsbehörde die Zustimmung des Aufgabenträgers wie folgt vor:

- Bestellschreiben bei Fahrplanänderungen gemäß § 12
- Zustimmungsschreiben bei Fahrplanänderungen gemäß § 13.

3. Bedingte Bestellungen

- (1) Bedingte Bestellungen sind Bestellungen von Verkehrsleistungen, die entsprechend dem Planungs- und Bestellprozess gemäß Nr. 1 dieser Anlage Eingang in das Bestellschreiben gemäß § 12 Abs. 5 gefunden haben, für die aber zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht abschließend geklärt werden konnte, ob zum vorgesehenen Umsetzungszeitpunkt (i.d.R. der Jahresfahrplanwechsel) erforderliche Voraussetzungen tatsächlich gewährleistet werden können. Dies umfasst sowohl durch die BVG oder Dritte zu schaffende infrastrukturelle Voraussetzungen wie auch betriebliche Voraussetzungen entsprechend der gemäß § 17 Abs. 6 abgestimmten Ressourcenplanung.
- (2) Die BVG informiert den Aufgabenträger gemäß § 12 Abs. 2, sobald ihr Erkenntnisse vorliegen, dass die Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen aus den planerischen Bestellanforderungen gemäß § 10 Abs. 8 zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht sicher gewährleistet werden können. Sie teilt mit, welche Bedingungen für eine sichere Umsetzung erforderlich sind. Der Aufgabenträger entscheidet nach Abstimmung mit der BVG, ob eine Maßnahme als bedingte Bestellung in das Bestellschreiben aufgenommen wird.
- (3) Bedingte Bestellungen, deren Umsetzung im Laufe des Fahrplanjahrs mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit absehbar ist, nimmt die BVG in den von ihr fortgeschriebenen Rahmenfahrplan mit den Angaben gemäß § 12 Abs. 6 lit. a) bis g) auf und weist in den Angaben gemäß § 12 Abs. 6 lit. g) auf den voraussichtlichen Umsetzungszeitpunkt hin.
- (4) Maßnahmen, deren Umsetzung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit noch nicht im jeweiligen Fahrplanjahr erfolgen wird, werden im Rahmenfahrplan lediglich in den Angaben gemäß § 12 Abs. 6 lit. g) nachrichtlich mit Verweis auf das jeweilige Bestellschreiben erwähnt.
- (5) Die BVG informiert regelmäßig in den Planungsgesprächen gemäß Nr. 1 dieser Anlage über den Stand der bedingten Bestellungen und sich daraus ggf. ergebende neue Umsetzungszeitpunkte.